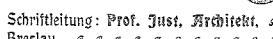


Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke
Breslau I., Taschenstr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I., zu richten.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau. 

Inhalt: Der Hausschwamm. — Schwesternhaus zu Schreibendorf i.R. — Bausachverständige. — Rechtswesen. — Verschiedenes.

Der Hausschwamm.

Von Königl. Baurat Lauth in Zoppot.

(Nach einem Vortrage von Medizinal-Assessor Hildebrand in Danzig)

H schon seit Jahrhunderten haben Bauherr und Architekt mit einem bösen Feinde zu kämpfen, aber noch ist leider kein Mittel gefunden, denselben siegreich und mit unbedingtem Erfolge niederzuschlagen; dieser Feind ist der vielberüchtigte Hausschwamm. Unter diesem Namen verstehen wir sowohl die Ursache, den eigentlichen Hausschwamm oder tränenden, nassen Schwamm, *Mucilus lacrymans*, als auch die durch ihn hervorgebrachten überaus zerstörenden Wirkungen auf alle, mit ihm in Berührung kommenden Holzteile. Wie gross die Zerstörungen an den Gebäuden werden können, ist daraus zu ersehen, dass in Berlin allein bei seiner jetzigen Ausdehnung der durch den Hausschwamm jährlich verursachte Schaden auf 5 bis 7 Millionen M. veranschlagt wird.

Man hat früher wohl geglaubt, dass der Hausschwamm ein spezifischer Begleiter des Menschen sei, wie ja auch einzelne Tierarten nur in der Begleitung des Menschen vorkommen. Diese Annahme ist jetzt als irrig anzusehen. Hierüber und über die Entstehung, Entwicklung und Verbreitung Klarheit geschaffen zu haben, ist in der Hauptsache das grosse Verdienst des verstorbenen Professors Hartig in München (Vgl. Hartig, der echte Hausschwamm, Berlin 1885), der durch rastlosen Fleiss und jahrelange Zuchtvorschüsse das Wesen des Hausschwamms ergründet und klar gelegt hat.

Der Hausschwamm gehört zu den Pilzen und hat seine Heimat in unseren Wäldern, wo er in den kleinen Höhlungen unserer Laub- und Nadel-Hölzer zur Entwicklung gelangt. Lebensbedingung für ihn sind Orte, in welche bei einer gewissen feuchten Wärme weder Licht noch frische Luft gelangen kann. Hier entwickeln sich auf dem Fruchträger des alten Schwammes die etwa 0,01 mm langen Keime, Sporen, von

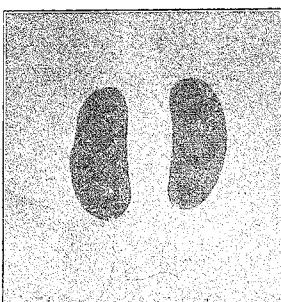
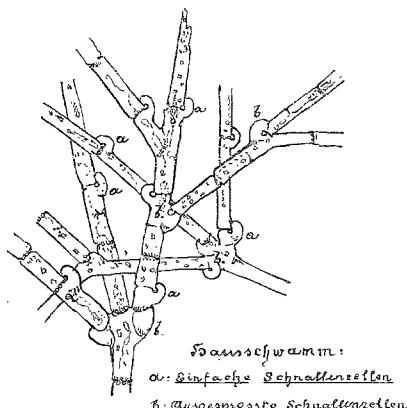


Fig. 1.

nierenförmiger Gestalt (Fig. 1), aus welchen Schläuche mit besonderen Zellen getrieben werden. Letztere haben wegen ihrer eigenartigen Gestalt den Namen Schnallenzellen erhalten (Fig. 2) und treten als „einfache“ (a) oder ausgesprossene (b) auf. Diese ausgesprossenen Schnallenzellen haben eine nur für den Hausschwamm charakteristische Form und sind daher der sicherste Beweis für das Vorhandensein des echten Hausschwamms. Lassen sich dieselben unter dem Mikroskop nicht nachweisen, so kann man sicher sein, dass andere, und zwar weniger gefährliche Pilzarten vorliegen. Die Gesamtheit dieser

Schläuche bildet alsdann einen ursprünglich rein weissen, zuweilen aber auch röthlich oder bräunlich gefärbten Überzug auf den Hölzern, das sogenannte Mycelium, von welchem nun weitere Verästelungen auslaufen. Diese Schläuche entziehen dem

Fig. 2.



Hausschwamm:

zu: einfache Schnallenzellen

b: ausgesprossene Schnallenzellen.

Holz die zum Leben des Pilzes notwendige Feuchtigkeit und Säfte, wodurch die Festigkeit und der Zusammenhang der Holzfasern vollständig zerstört wird. Hat das Holz durch den Schwamm seine Nährstoffe verloren, so vertrocknet der Pilz; das Holz nimmt dann eine mehr oder weniger dunkle braune Farbe an, als wenn es in starker Hitze leicht angekohlt wäre, wird mürbe, weich und querbrüchig; letztere Eigenschaft ist wieder charakteristisch für das Vorhandensein des echten Hausschwamms (Fig. 3).

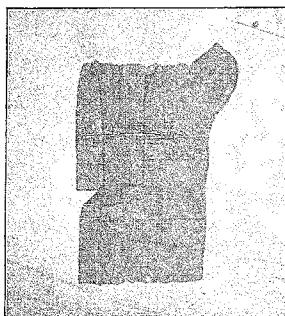


Fig. 3.

Treten einzelne Teile des Myceliums durch irgend eine kleine Öffnung mit der freien Luft in Verbindung, so bildet sich der Fruchträger, gewöhnlich in scheibenartiger, fleischiger Gestalt und verschiedener Färbung und oft erstaunlich grossem Umfange; auf seiner Oberfläche bilden sich dann die Sporen

aus, die die weitere Verbreitung des Schwammes verursachen. Der ausgereifte Fruchträger entwickelt eine kristallklare, später triibe werdende Flüssigkeit von üblem Geruch und Geschmack, welche die Veranlassung zu dem lateinischen Namen des Hausschwammes gegeben hat.

Der Umfang der Zerstörung des Holzes, mit welchem das Wachstum des Schwammes natürlich zusammenhängt, ist sehr verschieden; er richtet sich nach der Beschaffenheit des Holzes und dem mehr oder weniger günstigen Lebensbedingungen des Schwammes. Weiche Hölzer (Pappel, Weide, Tanne usw.) und von diesen wieder die weicheren und porösen Splittteile werden rascher und mehr zerstört, als kernige Eichen- oder Kiefernholz. Es gibt Fälle, in denen das Dienlenholz eines Zimmers auf der Unterfläche jahrelang angegriffen ist, ohne dass auf der Oberfläche viel von Schwamm zu merken ist; andererseits aber werden oft ganze Häuser durch die überaus rasche Entwicklung des Hausschwammes binnen nur weniger Jahre bis zur Baufälligkeit beschädigt. Vollständig gesichert gegen die Einwirkungen unseres Schädlings ist keine der zu unseren Bauten benutzten Holzarten.

Die Ausbreitung des Hausschwammes in unseren Wäldern ist ebenfalls sehr verschieden. Es gibt Waldgebiete, deren Hölzer vom Schwamm fast ganz befreit sind, ausnahmsweise freilich aber auch Bezirke, in denen kaum ein gesunder Baum steht, so dass der Abtrieb solcher Bezirke nur noch auf Brennholz erfolgen kann, weil die Hölzer als Bauholz wegen dringender Schwammtgefahr nicht verwendet werden können (z. B. Russland, früher auch Ostpreussen). Es ist deshalb die Befürchtung gerechtfertigt, dass unter Umständen die über grosse Verbreitung des Hausschwammes zu einer allgemeinen Gefahr auswachsen könnte; diese Befürchtung ist aber glücklicherweise hinfällig, da bei einem Überhandnehmen des Hausschwammes derselbe gewöhnlich durch Überwuchern anderer Pilzarten vollständig erstickt und getötet wird, so dass Örtlichkeiten, die bisher als höchst gefährdet erschienen, plötzlich vom Hausschwamm befreit wurden, ohne dass in der Bewirtschaftung des Holzes irgend welche Änderungen eingetreten waren. Es erinnert diese Erscheinung an das plötzliche Auftreten und Wachsen der Wasserpest, die dann ebenso plötzlich wieder verschwindet.

Die Verbreitungsfähigkeit und Beweglichkeit der Sporen ist eine ausserordentliche. Der geringste Windhauch, das Gehen eines Menschen in einem mit Schwamm besetzten Zimmer kann die bis dahin ruhig lagernen Sporen aufwirbeln und in andere Orte entführen. Im Erdgeschoss eines mehrstöckigen Hauses des botanischen Gartens zu Breslau war Hausschwamm aufgetreten. Es wurden nun in den verschiedenen Räumen bis in das Dachgeschoss hinein Glastafeln, mit Glycerin überzogen, aufgestellt, im übrigen aber keinerlei Veränderungen im gewöhnlichen Betriebe des Hauses vorgenommen. Nach einiger Zeit wurden die Tafeln untersucht, wobei sich herausstellte, dass sie sämtlich mit keimfähigen Sporen des Hausschwammes besetzt waren. Es wurde hierdurch bewiesen, wie leicht Schwammsporen weitergeführt werden, und wie gross die Gefahr der Übertragung ist, wenn die Sporen nur den geeigneten Nährboden finden. Aus diesen Gründen ist es notwendig, bei Ausführung von Instandsetzungen, die infolge des Auftretnens von Hausschwamm notwendig geworden sind, ausserordentlich sorgfältig vorzugehen und alle Hölzer, welche auch nur in ganz geringem Umfange angesteckt sein können, möglichst an Ort und Stelle durch Verbrennen unschädlich zu machen. Aus denselben Gründen kann vor der Verwendung von altem Bauschutt zur Unterfüllung der Holzfußböden nicht genug gewarnt werden.

Der Hausschwamm durchdringt auf der Suche nach Nahrungsbereichen auch Mauerwerk, namentlich, wenn der Mörtel infolge mangelnder Abbindung noch feucht und weich ist, indem der Schwamm den kleinen Fugen oder Haarrissen folgt und hierbei dem Mauerwerk die zum Abbinden erforderliche Feuchtigkeit entzieht, wodurch natürlich die Festigkeit des Mauerwerks leidet. Findet sich dann noch Salpeter in der Mauer vor, so wird die Sache bei dem Wuchern des Schwammes schlümmer, da alsdann die lockende Wirkung der Salpeterhefe hinzukommt.

Ob man es in einem besonderen Falle mit dem Hausschwamm zu tun hat, ist im Allgemeinen ohne Weiteres nicht zu entscheiden. Da der Hausschwamm sich nur an Orten

entwickelt, zu denen das Licht keinen Zutritt hat, so entzieht er sich in der Entwickelungszeit unsern Blicken; wir werden aber auf ihn aufmerksam durch den eigentlich modrigen Geruch, der für jeden Kenner des Hausschwammes charakteristisch ist. Als ein weiteres Zeichen, dass z. B. Fussboden dielen angesteckt sind, ist anzusehen, wenn die Fugen in kurzer Zeit ungewöhnlich gross werden, die Dielen sich stark werfen, weich werden, so dass sic die Last der aufstehenden Möbel nicht tragen können, oder dass die Dielen beim Begehen durchgetreten werden, dass beim Aufschlagen dumpfe Töne abgegeben werden, während der Aufschlag auf gesundes Holz einen fast metallischen Klang hervorbringt.

Alle diese Anzeichen können aber bei nicht zu starker Entwicklung übersehen werden, bis plötzlich aus den Fugen der Dielung, der Wand- oder Tür-Bekleidungen usw. der Schwamm mit seinen Fruchträgern ans Tageslicht tritt und um sich greift. Bei solchen Fällen ist die Frage, ob Hausschwamm oder eine andere Pilzart vorliegt, von Sachverständigen ziemlich leicht gelöst; in vielen Fällen kann aber der Hausschwamm nur durch mikroskopische Untersuchungen der zum Antreiben gebrachten Schwammreste im Holze festgestellt werden. Hierbei kommt es darauf an, festzustellen, ob sich die oben erwähnten ausgesprochenen Schnallenzellen entwickeln lassen oder nicht. Im letzteren Falle hat man es nicht mit dem echten Hausschwamm zu tun, sondern mit anderen Pilzarten und deren Wirkungen, welche letztere allgemein als „Trockenfäule“ bezeichnet werden.

Letztere entsteht durch verschiedene Pilze, deren Sporen in Frost- oder Trocken-Risse und Verletzungen der noch lebenden Bäume eingedrungen waren und sich dort weiter entwickelten. Diese Pilze dringen stets in das Innere des Holzes ein, zerstören auch, wie beim Hausschwamm, durch Aufsaugen der Säfte die Holzfaser, sterben aber ab, sowie der Wassergehalt des Holzes unter 11% herabgeführt wird, d. h. sobald das Holz wirklich trocken wird. Dann hört auch die zerstörende Wirkung des Schwammes auf. Hierin liegt der grosse Unterschied der Wirkung des Hausschwammes und der übrigen Pilzarten, die hier in Betracht kommen. Ersterer kann nach langen, oft jahrelangen Unterbrechungen, wenn ihm günstige Lebensbedingungen geboten werden, wieder zu neuer Entwicklung gelangen, seine zerstörenden Wirkungen wieder ausüben, während die übrigen Schädlinge, durch Trocknen des Holzes abgestorben, niemals wieder zu neuer Entwicklung gelangen können.

Bekanntlich wird je nach seiner Fällzeit Winterholz von Sommerholz unterschieden. Die Frage, ob das eine oder andere Holz den Angriffen des Hausschwammes leichter zugänglich ist, ist nach den Versuchen von Hartig dahin entschieden, dass beide Holzarten in dieser Beziehung gleichwertig sind.

Die vom Hausschwamm bei seiner Entwicklung erzeugten Gase sind nicht giftig. Da aber hierbei viel Sauerstoff der Luft verbraucht wird, und durch die gleichzeitig fast stets vorhandenen Schimmelpilze viel Kohlensäure erzeugt wird, so ist die Luft in einem stark mit Schwamm besetzten Raum, namentlich bei dem unleidlichen modrigen Gerüche des Schwammes ungesund und widerwärtig. Versuche haben endlich ergeben, dass der Genuss des Hausschwammes für Menschen und Tiere ungefährlich ist, da in demselben giftige Bestandteile nicht enthalten sind.

In bezug auf die Beseitigung des Schwammes ist als Grundsatz aufzustellen: Der Schwamm ist überall sicher zu beseitigen, wo die Feuchtigkeit wirklich dauernd beseitigt werden kann, unsicher ist jedoch der Erfolg auch bei Anwendung der besten Konservierungsmittel, wo es nicht gelingt, das Holz dauernd trocken zu erhalten. Selbstredend sollte zu jedem Baute nur gesundes Holz verwendet werden. Da aber in den ersten Stadien der Entwicklung sowohl des Hausschwammes, als auch der Trockenfäule-Pilze den befallenen Hölzern nichts anzusehen ist, so ist es unmöglich, dafür einzustehen, dass nur unbedingt gesundes Holz zur Verwendung kommt. Finden sich an den Bauhölzern Stellen, welche schon den ausgeprägten Charakter des Hausschwammes oder eine farbige Streifung zeigen, so werden solche Hölzer von vornherein von der Verwendung im geschlossenen Baue auszuschliessen sein. Die Gefahr liegt aber da vor, wo der Schwamm sich noch unseren Blicken entzieht. Kommt ein solches befallenes Holz, womöglich

frisch und in der Saftzeit gefällt, in einen Neubau, in welchem ihm Luft und Licht entzogen, dagegen Feuchtigkeit in hinreichender Menge zugeführt wird, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Schwamm sich weiter entwickelt und einzelne Teile des Neubaues über kurz oder lang in ernste Gefahr bringt. Hieraus ergibt sich, dass alles Bauholz trocken sein soll und dass das trockene Holz nur mit trockenem Material in Verbindung kommen darf. Würden diese Regeln zur Grundlage eines jeden Baues gemacht, so wird als sichere Folge ein erhebliches Nachlassen der Hausschwamm-Gefahr eintreten. Freilich wird hierdurch auch bedingt, dass langsamer und vorsichtiger gebaut wird und dass das Baukapital erst später eine Rente abwerfen wird. Das sind aber vorauszusehende kleine Nachteile gegenüber der unberechenbaren Schäden, die aus dem übermässig raschen und unvorsichtigen Aufführen von Neubauten entstehen können.

Abgesehen von diesen allgemeinen Vorbeugungsmitteln gibt es eine grosse Anzahl Konservierungsmittel des Holzes, welche den Zweck haben, die Pilze selbst in ihrer körperlichen Substanz anzugehen, sowie die Holzzellen für die Pilzfäden schwer durchdringbar zu machen.

Die Hölzer werden zu dem Ende zunächst künstlich ausgetrocknet, und alsdann mit den verschiedenen Mitteln entweder nur angestrichen oder mehr oder weniger getränkt. Je vollkommener es gelingt, die ganzen Hölzer mit antiseptischen Flüssigkeiten zu durchtränken, um so sicherer wird die Wirkung sein. Diese vollständige Imprägnierung ist aber mit sehr erheblichen Kosten verbunden, welche den Kaufpreis des Bauholzes um 12 bis 16 M. für 1 Festmeter erhöhen. Wenn aber die oben erwähnten Massregeln beim Baue angewendet werden, genügt auch schon der einfache Anstrich der Hölzer mit den antiseptischen Mitteln. Von diesen mögen als am leichtesten zu beschaffende genannt werden: Carbolineum, Steinkohlenteeröl und Petroleum. Letzteres ist aber wegen seiner Feuergefährlichkeit nur mit Vorsicht zu verwenden.

Als notwendige Bauregel muss natürlich angeführt werden, dass man Holzfussböden niemals auf Erdboeden verlegen soll; die Lagerhölzer sollen stets gegen die aufsteigende Feuchtigkeit sicher isoliert werden; ebenso ist dafür zu sorgen, dass die Luft unter dem Fussboden freien Zutritt hat, und dass zu Unterfüllungen von Fussböden nasse Stoffe oder solche mit hygroskopischen Eigenschaften oder solche, denen organische Bestandteile beigemengt sind, niemals verwendet werden dürfen. Das in nassen Unterfüllungen enthaltene Wasser ist daher durch sichere Austrocknungen zu entfernen. Endlich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die, wenn auch nur vorübergehende Anlage von Bedürfnis-Anstalten innerhalb eines Neubaues unbedingt zu vermeiden ist, da Mauerwerk und Holzwerk, mit Urin verunreinigt, erfahrungsgemäss leicht vom Schwamm befallen wird.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass es nicht ganz einfach ist, den Hausschwamm als solchen zu erkennen, dass es aber unter Umständen kaum möglich ist, ein von ihm befallenes Gebäude schwammfrei zu machen. Wegen dieser Schwierigkeit, der leichten Übertragbarkeit und seiner sonstigen unangenehmen und zerstörenden Eigenschaften wird das Vorhandensein des Hausschwamms als ein „erheblicher“ Schaden angesehen, der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Rückgängigmachung eines Grundstücks-Verkaufs führen kann. Vor dem Kaufe eines mit Gebäuden besetzten Grundstückes überzeugte man sich deshalb von der einwandfreien Beschaffenheit derselben und verlange von dem Verkäufer die vertragliche Gewähr hierfür auf längere Zeit, da dieser nach § 477 a. a. O. nur für ein Jahr aufzukommen hat, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, dass er von dem Vorhandensein des Hausschwamms gewusst, hiervon aber dem Käufer böswillig keine Kenntnis gegeben hat.

Endlich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Unternehmer für das Nichtvorhandensein eines erheblichen Mangels, also des Hausschwamms, in einem von ihm ausgeführten Neubau fünf Jahre nach der Abnahme verantwortlich bleibt (§ 638 d. B. G.), vorausgesetzt, dass keine kürzere Gewährzeit vertraglich vorher zwischen dem Bauherrn und Unternehmer vereinbart wurde. Eine Verjährung tritt auch hier nicht ein, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, dass er das, ihm bekannte Vorhandensein dieses Mangels dem Auftraggeber böswillig verschwiegen hat.

Rechtsbesessen.

(Nachdruck verboten.)

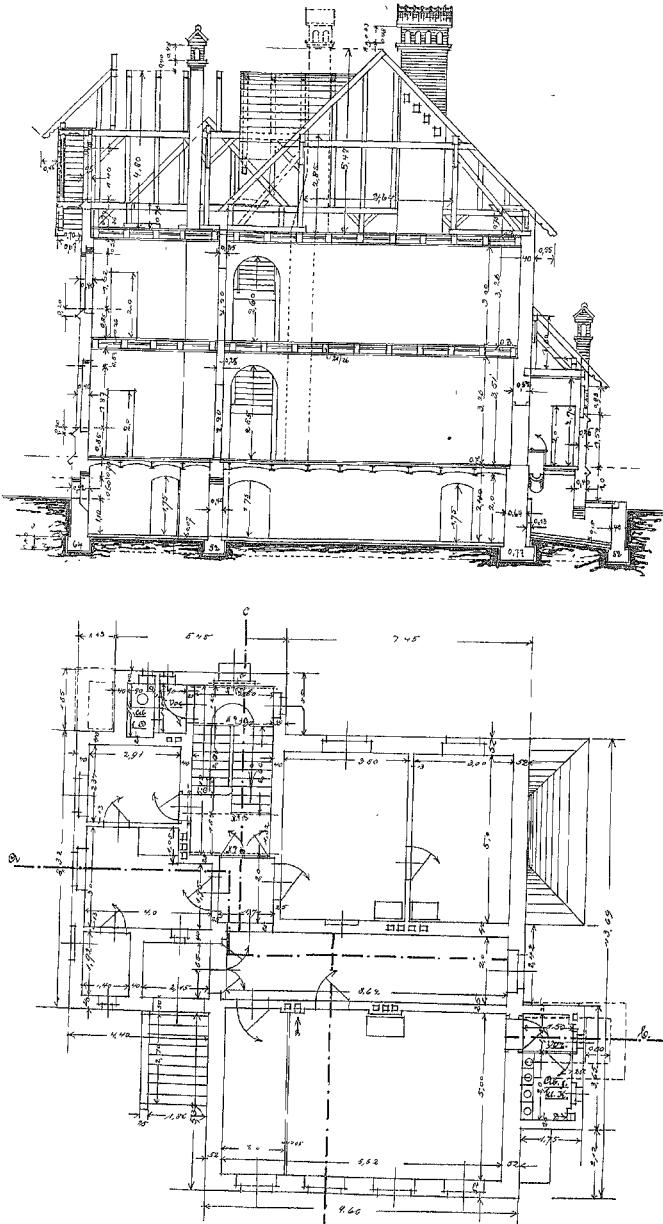
Tarifverträge besitzen rückwirkende Kraft. Vor dem Schiedsgericht der Baninung zu Danzig kam am 10. September 1906 folgender Fall zum Austrag. Der Kläger war als Arbeiter in den Baubetrieb des Beklagten eingestellt worden, und es war für dieses Arbeitsverhältnis, da eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen worden war, die gesetzliche Bestimmung massgebend, wonach die Kündigungsfrist vierzehn Tage betragen soll, die Kündigung selbst aber tagtäglich ausgesprochen werden kann. Während also der Kläger bereits auf Grund der soeben skizzierten Abmachung beim Beklagten tätig war, kam zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe für Danzig ein Tarifvertrag zustande, an dessen Abschluss auch die Arbeiterorganisation beteiligt war, zu welcher der Kläger gehört. Dem letzteren selbst ist von seinem Verbande auch der Wortlaut dieses Tarifvertrages bekannt gegeben worden. In diesem Tarifvertrage heißt es nun aber, dass jegliche Kündigung ausgeschlossen sein soll. Der Beklagte hielt sich daraufhin für befugt, dem Kläger das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung irgendwelcher Frist aufzukündigen, indem er nicht das ursprüngliche Abkommen, das zwischen beiden Personen geschlossen worden war, sondern den erst später errichteten Tarifvertrag für massgebend hielt. Der Kläger seinerseits ist anderer Meinung, er glaubt, dass die Bestimmungen des Tarifvertrages auf das vorliegende Arbeitsverhältnis keine Anwendung finden und dass deshalb der Beklagte ihm gegenüber bei der Kündigung an eine vierzehntägige Frist gebunden gewesen sei. Da er diese nicht gewährt habe, müsse er ihm Schadenersatz leisten.

Das bereits erwähnte Schiedsgericht hat jedoch diese Auffassung als rechtswidrig verworfen, indem es von der Ansicht ausging, dass der Tarifvertrag rückwirkende Kraft auch auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse ausübe. Die Entscheidungsgründe besagen im wesentlichen folgendes: Es muss angenommen werden, dass nach den mutmasslichen Willen der Parteien — auch für das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis — die bisher in Geltung befindliche Kündigungsfrist mit dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages aufgehoben ist. Jedenfalls wird man dies annehmen müssen, wenn, wie vorliegend, bis zum Ablauf der bisher geltenden Kündigungsfrist nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages von keiner Seite etwas Gegenteiliges erklärt ist. Denn wenn auch der Abschluss des Kollektivvertrages an den bestehenden Arbeitsverträgen an sich nichts ändern kann, so erfordert doch Treu und Glauben, dass diejenigen Mitglieder der beteiligten Organisationen, die sich für ihre Person der neuen Arbeitsbewegung vor der Hand nicht unterwerfen wollen, dies deutlich zum Ausdruck bringen. Es liegt hier anders, wie bei Erlass eines neuen Gesetzes, das grundsätzlich die bestehenden Rechtsverhältnisse unberührt lässt, weil das neue Gesetz nicht wie der Kollektivvertrag ohne weiteres als dem mutmasslichen Willen der Parteien entsprechend angesehen werden kann. Hiernach konnte Kläger ohne vorherige Kündigung entlassen werden.

Dr. Biberfeld.

Innungsschiedsgerichte.

Eine bedeutungsvolle Entscheidung hat der Reg.-Präsident in Düsseldorf als Vertreter der höheren Verwaltungsbehörde erlassen. Es handelte sich um die Errichtung von Innungsschiedsgerichten, die von mehreren Düsseldorfer Innungen schon seit längerer Zeit angestrebt wird. Der Oberbürgermeister als Aufsichtsbehörde hatte das bezügliche Gesuch abschlägig beschieden, und dieser Bescheid ist nunmehr vom Regierungspräsidenten bestätigt worden. Der Bescheid führt aus, dass ein Anspruch der Innungen auf Genehmigung der von ihnen beschlossenen Schiedsgerichte in jedem einzelnen Falle keineswegs besteht und es Pflicht der zuständigen Behörde sei, die bei Anträgen auf Errichtung von Schiedsgerichten zu ihrer Entscheidung stehenden Fragen nicht nur vom Standpunkte der Interessen der betreffenden Innungen, sondern unter Berücksichtigung aller örtlichen und durch den besonderen Fall gegebenen Verhältnisse zu prüfen.



Erdgeschoss. Entwurf und Ausführung: Maurermeister A. Weiz in Landeshut i. Schl.
Schwesternhaus zu Schreibendorf i. R.

Entworfen und erbaut von Maurermeister A. Weiz in Landeshut i. Schl.

(Hierzu eine Kunstbeitäge.)

Han der Dorfstrasse in Schreibendorf, unweit des Bahnhofes und dicht an der Bahnstrecke Schmiedeberg—Landeshut i. Schl., erhebt sich das von Frau von Heinen, geb. von Thielau, auf Rittergut Pfaffendorf neuerrbaute Schwesternhaus mit Kleinkinderschule (Marienhaus), von Gartenanlagen mit Bäumen freundlich umgeben. In einfacher Form

massiv gebaut, bietet dasselbe ein seiner Bestimmung durchaus entsprechendes und zugleich behagliches Heim. Ansprechend wirkt die breite und überdachte Eingangstreppe, die an der einspringenden Ecke der Strassenfront sich vorlagert; auch die weit überstehenden, abgewalmten Dachflächen mit ihrer Eindeckung in naturroten Biberschwänzen machen einen gefälligen Eindruck, der durch die Schlichtheit der sonstigen äusseren Durchbildung noch gehoben wird. Der Sockel ist von Granitsteinen in roher Bearbeitung und mit Ziegelsteinecken hergestellt und durch eine Rollschicht abgedeckt. Das Mauerwerk darüber ist bis zur Sohlbank der Erdgeschossfenster Ziegelrohbau und dann glatt verputzt und mit Weisskalk abgeschleimt; jedoch sind auch die Fensterbögen im Rohbau eingewölbt. Die Dachüberstände und die Aussenseiten der Fensterrahmen sind mit roter Ölfarbe gestrichen. Der innere Ausbau trägt der Bestimmung des Gebäudes in jeder Weise Rechnung. Bei der Grundrissbildung war den besonderen Wünschen und Anforderungen der Erbauerin zu gentigen. Das Kellergeschoss enthält außen den erforderlichen Wirtschaftsküllern eine Waschküche und eine Rolstube. Im Erdgeschoss sind die Wohnzimmer für die Schwestern, nebst Küche, Speisekammer und zwei Nebenräume sowie ein Schulzimmer untergebracht. Im Obergeschoss befindet sich der Konferenzsaal für den Frauenverein, sowie Privatwohnungen, zu denen ein besonderer Eingang an der Hinterseite des Gebäudes vorgesehen ist. Auch das Dachgeschoss enthält drei bewohnbare Stuben mit anschliessenden Kammern und den Trockenboden. Die Abortanlage für das Haus ist am Treppenhause angebaut; für die Spielschule ist eine besondere Anlage vorgesehen, die mit dem Schulzimmer in Verbindung steht und daher eine besonders gute Lüftung erhielt.

Die Decken der Keller sind in Stahlbeton zwischen eisernen Trägern hergestellt und die anderen Geschosse haben Balkendecken mit Rohrdeckenputz erhalten. Die Wände sind durchweg mit glattem Kalkputz versehen und mit Leimfarbe gestrichen. Die Fussböden bestehen im Keller teils aus Ziegelpflaster, teils aus Beton, auf den Fluren, Treppenpodesten und im Abort des Erdgeschosses sind rote und gelbe Tonfliesen verlegt, während im übrigen Holzfußböden vorgesehen sind.

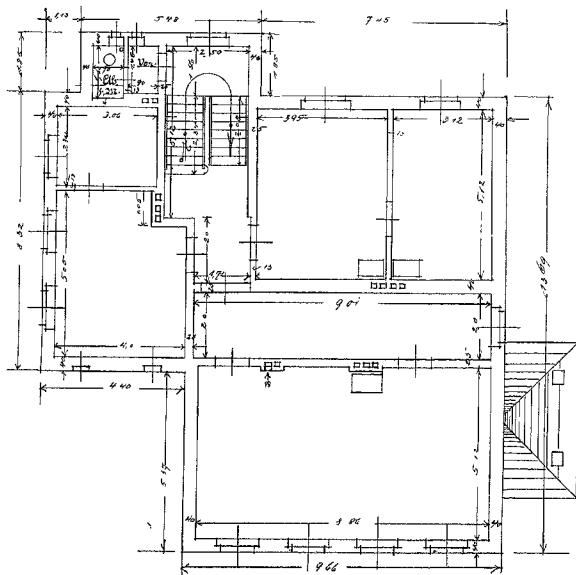
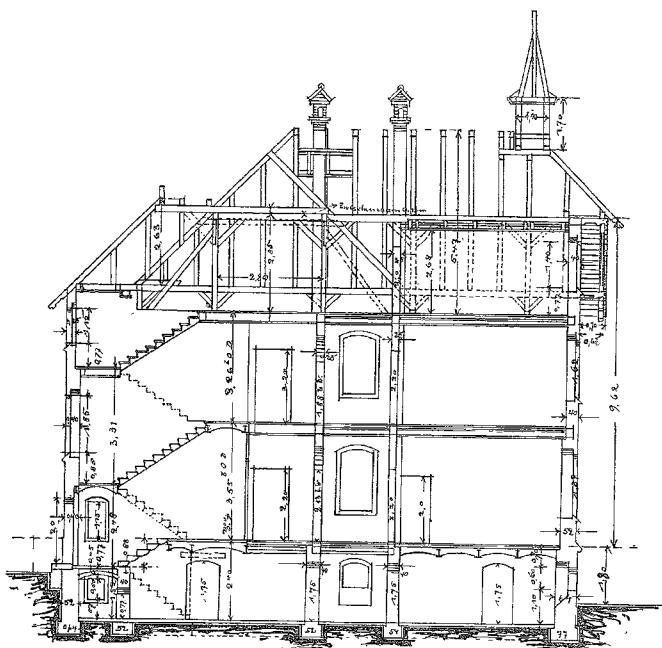
Der Bau wurde im Juli v. J. fertiggestellt und seiner Bestimmung übergeben.

Einladung zur Mitarbeit.

Angeboten von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbelagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraransprüche bitte sofort zu stellen.

Die Schriftleitung der „Ostd. Bau-Ztg.“



Obergeschoss.

Entwurf und Ausführung: Maurermeister A. Welz in Landeshut i. Schl.
Schwesternhaus zu Schreibendorf i. R.

Bausachverständige (Befähigungsnachweis im Baugewerbe).

Auf Grund des Artikels 1. des Gesetzes betreff. die Änderung der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 (Ostd. Bau-Ztg. Nr. 6/07 Seite 20) sind von den Kgl. Herrn Regierungs-Präsidenten für ihren Bezirk zu Sachverständigen im Sinne des Gesetzes ernannt:

Reg.-Bez. Breslau. (Bek. 4./4. 07.)
Die Kgl. Kreisbauinspektoren für
ihren Dienstbezirk.

Reg.-Bez. Liegnitz. (Bek. 1./4. 07.)

1. Für den Stadt- und
Landkreis Liegnitz und die
Kreise Bunzlau, Goldberg-
Haynau, Jauer und Lüben:
Maurerstr. Oskar Wende in Liegnitz,
Zimmermeister Albert Derlien in
Liegnitz,

Maurer- und Zimmermeister Paul
Wirsig in Jauer.

2. Für die Kreise
Freystadt, Glogau, Grünberg,
Sagan und Sprottau:
Maurer- u. Zimmermeister Heinrich
Borgmann in Glogau,
Maurer- und Zimmermeister Richard
Krause in Glogau,
Zimmermeister Gustav Streicher in
Grünberg i. Schl.

3. Für den Stadt- und
Landkreis Görlitz und die
Kreise Hoyerswerda, Rothen-
burg und Lauban.

Maurermeister Theodor Meyer in
Görlitz,
Maurer- und Zimmermeister Ernst
Seibt in Lauban,
Maurer- und Zimmermeister Georg
Reuschel in Görlitz.

4. Für die Kreise Schönau,
Bolkenhain, Hirschberg,
Landeshut und Löwenberg.
Maurer- u. Zimmermeister Hermann
Beer in Hirschberg,
Maurer- u. Zimmermeister Emanuel
Walter in Warmbrunn,
Zimmermeister Julius Exner in Peters-
dorf i. R.

Reg.-Bez. Oppeln. Sachverständige
sind noch nicht ernannt.

Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (Bek.
10./5. 07.)

1. Bezirk, umfassend die
Kreise Frankfurt a. O. Stadt,
Lebus, Königsberg Nm.,
West-Sternberg, Ost-Stern-
berg und den Schwiebuser
Teil des Kreises Züllichau-
Schwiebus:

a) Maurergewerbe:
Maurermeister Franz Brust in Frank-
furt a. O. zum Sachverständigen,
Maurermeister Otto Ritter in Frank-
furt a. O. zum Stellvertreter.

b) Zimmerergewerbe:
Zimmermeister Reinhold Ney in
Frankfurt a. O. zum Sachver-
ständigen,
Zimmermeister Heinrich Heuer in
Cistrin zum Stellvertreter.

c) Steinmetzgewerbe:
Steinmetzmeister Carl Schulze in
Frankfurt a. O. zum Sachver-
ständigen,

Steinmetzmeister Paul Kolne in Cottbus zum Stell-
vertreter.

2. Bezirk, umfassend die Kreise Guben-Stadt
und Land, Crossen a. O. und den Züllichauer
Teil des Kreises Züllichau-Schwiebus:

a) Maurergewerbe:
Maurermeister Otto Hartmann in Guben zum Sach-
verständigen,

Maurermeister Carl Tschäcke in Crossen a. O. zum Stellvertreter.

b) Zimmerergewerbe:

Zimmermeister Carl Tilgner in Guben zum Sachverständigen,
Zimmermeister Reinhold Balack in Sommerfeld zum Stellvertreter.

c) Steinmetzgewerbe:

Steinmetzmeister Carl Schulze in Frankfurt a. O. zum Sachverständigen,
Steinmetzmeister Paul Koine in Cottbus zum Stellvertreter.

3. Bezirk, umfassend die Kreise Forst i. L.-Stadt und Sorau N.-L.

a) Maurergewerbe:

Maurermeister Bodo Hammer in Forst i. L. zum Sachverständigen,
Maurermeister Emil Lüdecke in Forst i. L. zum Stellvertreter.

b) Zimmerergewerbe:

Zimmermeister P. Hänsel in Sorau N.-L. zum Sachverständigen,
Zimmermeister Franz Hohlfeld in Forst i. L. zum Stellvertreter.

c) Steinmetzgewerbe:

Steinmetzmeister Carl Schulze in Frankfurt a. O. zum Sachverständigen,
Steinmetzmeister Paul Koine in Cottbus zum Stellvertreter.

4. Bezirk, umfassend die Kreise Cottbus (Stadt und Land), Lübben, Luckau, Calau und Spremberg.

a) Maurergewerbe:

Maurermeister Friedrich Dämpert in Cottbus zum Sachverständigen,
Maurermeister Hermann Schuppan in Cottbus zum Stellvertreter.

b) Zimmerergewerbe:

Zimmermeister Alfred Simon in Cottbus zum Sachverständigen,
Zimmermeister Alfred Kisse in Cottbus zum Stellvertreter.

c) Steinmetzgewerbe:

Steinmetzmeister Carl Schulze in Frankfurt a. O. zum Sachverständigen,
Steinmetzmeister Paul Koine in Cottbus zum Stellvertreter.

5. Bezirk, umfassend die Kreise Landsberg a. W. (Stadt und Land), Soldin, Arnswalde und Friedeberg Nm.

a) Maurergewerbe:

Maurermeister Heinrich Axhausen in Landsberg a. W. zum Sachverständigen,
Maurermeister Paul Rucks in Landsberg a. W. zum Stellvertreter.

b) Zimmerergewerbe:

Zimmermeister Ernst Möglin in Landsberg a. W. zum Sachverständigen,
Zimmermeister Ernst Protsch in Landsberg a. W. zum Stellvertreter.

c) Steinmetzgewerbe:

Steinmetzmeister Rudolf Herzog in Landsberg a. W. zum Sachverständigen,
Steinmetzmeister Fritz Rock in Landsberg a. W. zum Stellvertreter.

Reg.-Bez. **Posen**. Sachverständige sind noch nicht ernannt.

Reg.-Bez. **Bromberg**. (Rundschreiben v. 2./4. und 2./5. 07).

A für das Hochbaugewerbe.

Die Königlichen Kreisinspektoren für ihren Dienstbezirk; ferner

für die Kreise Bromberg Stadt und Land, Schubin und Znin;

Maurer- und Zimmermeister Rud. Berndt in Bromberg.

für die Kreise Kolmar I., P., Czarnikau und Filehne;

Stadtbaudirektor Huhn in Schneidemühl.

Für die Kreise Hohen Salza, Mogilno und Strelno:

Zimmermeister Ferdinand Fischer in Argenau,

Maurer- und Zimmermeister, Stadtrat Hermann Felsch in Hohen Salza.

Für die Kreise Gnesen, Witkowo und Wrongowitz.

Zimmermeister, Stadtrat Julius Preut in Gnesen.

B für das Tiefbaugewerbe.

Die Königlichen Wasserbauinspektoren in Bromberg, Czarnikau und Nakel.

Reg.-Bez. **Stettin**. Sachverständige sind noch nicht ernannt.

Reg.-Bez. **Köslin**. Desgleichen.

Reg.-Bez. **Stralsund**. (Bek. 15./4. 07).

1. Für den Kreis Franzburg:

Kommissarischer Kreisbauinspektor: Regierungsbaumeister Schulz in Stralsund.

Stadtbaudirektor Pimpel in Stralsund (als Stellvertreter).

2. Für den Kreis Greifswald:

Kommissarischer Kreisbauinspektor: Regierungsbaumeister Drosihn in Greifswald.

Landbauinspektor Lucht in Greifswald (als Stellvertreter).

3. Für den Kreis Grimmen:

Kommissarischer Kreisbauinspektor: Regierungsbaumeister Drosihn in Greifswald.

Landbauinspektor Lucht in Greifswald (als Stellvertreter).

4. Für den Kreis Rügen:

Kreisbauinspektor: Baurat Willert in Stralsund.

Stadtbaudirektor Pimpel in Stralsund (als Stellvertreter).

5. Für den Stadtkreis Stralsund:

Kreisbauinspektor: Baurat Willert in Stralsund,
Stadtbaudirektor Pimpel in Stralsund (als Stellvertreter).

Reg.-Bez. **Königsberg**.

A. Für den Stadtkreis Königsberg:

(Bek. des Polz.-Präs. v. 8./5. 07).

Maurermeister Paul Brostowski in Königsberg, Tragheimer Kirchenstrasse 28,

Maurermeister August Gerschmann in Königsberg, Landhofmeisterstrasse 5/6,

Maurer- und Zimmermeister Paul Laufer in Königsberg, Münzstrasse 10/12,

Zimmermeister Anders in Königsberg, Weidendamm 3.

B. Für den Regierungs-Bezirk:

(Bek. des Reg.-Präs. v. 20./4. 07).

1. für den Kreis Braunsberg:

Maurer- und Zimmermeister Paul Buttermann in Braunsberg,
Maurermeister Scheike in Braunsberg.

2. für den Kreis Pr.-Eylau:

Zimmermeister Schwarz in Pr.-Eylau,
Maurermeister Strehl in Landsberg Opr.

3. für den Kreis Fischhausen:

Maurermeister Paul Brostowski in Königsberg, Tragheimer Kirchenstrasse 28,

Maurermeister August Gerschmann in Königsberg, Landhofmeisterstrasse 5/6,

4. für den Kreis Friedland:

Maurermeister H. Peter in Bartenstein,
Zimmermeister Vonsee in Friedland Opr.

5. für den Kreis Gerdauen:

Maurer- und Zimmermeister Gemmel in Gerdauen,
Maurermeister Ritzkowski in Nordenburg.

6. für den Kreis Heiligenbeil:

Maurer- und Zimmermeister Paul Buttermann in Braunsberg,
Maurermeister Scheike in Braunsberg.

7. für den Kreis Heilsberg:

Zimmermeister Jeromin in Heilsberg,
Maurermeister Schwarz in Guttstadt.

8. für den Kreis Pr.-Holland:

Maurer- und Zimmermeister Gustav George in Pr.-Holland,
Maurer- und Zimmermeister Ernst Hildebrand sen. in Maldeuten.

9. für den Landkreis Königsberg:

Maurer- und Zimmermeister Paul Laufer in Königsberg,
Münzstrasse 10/12,

Zimmermeister M. Anders in Königsberg, Weidendamm 3.

10. für den Stadtkreis Königsberg:

Maurermeister Paul Brostowski in Königsberg, Tragheimer Kirchenstrasse 28,

Maurermeister August Gerschmann in Königsberg, Landhofmeisterstrasse 5/6,
Maurer- und Zimmermeister Paul Lauffer in Königsberg, Münzstrasse 10/12,
Zimmermeister M. Anders in Königsberg, Weidendamm 3.

11. für den Kreis Labiau:

Zimmermeister L. Bähring in Königsberg, Schönstr. 18a,
Zimmermeister E. Weiss in Königsberg, Weidendamm 9b.

12. für den Kreis Mohrungen:

Maurer- und Zimmermeister Ernst Hildebrandt sen. in Maldeuten,
Maurermeister Tessmann in Mohrungen.

13. für den Kreis Rastenburg:

Maurermeister F. Wurm in Bartenstein,
Maurer- und Zimmermeister H. Mirschlin in Rastenburg.

14. für den Kreis Wehlau:

Maurer- und Zimmermeister Friedrich Neumann in Wehlau,
Maurermeister Wilh. Richardt in Wehlau.

Reg.-Bez. **Gumbinnen**. (Bek. 22./4. 07).

A. Die Verwalter der Kreisbauinspektionen für Ihren Dienstbezirk.

B. Ausserdem:

1. für den Kreis Angerburg:

Maurer- und Zimmermeister Johann Tepper zu Angerburg.

2. für den Kreis Darkehmen:

Maurer- und Zimmermeister Franz Schmalong in Darkehmen.

3. für den Kreis Goldap:

Maurermeister Fritz Paukstadt in Goldap.

4. für den Kreis Gumbinnen:

Maurer- und Zimmermeister A. Wölbung in Gumbinnen.

5. für den Kreis Heydekrug:

Maurer- und Zimmermeister Dinkel in Tilsit.

6. für den Kreis Insterburg:

Hofmauermeister H. Osterroth in Insterburg.

7. für den Kreis Niederung:

Maurermeister Renkowitz in Kaukheimen.

8. für den Kreis Oletzko:

Baugewerksmeister Gustav Marx in Marggrabowa.

9. für den Kreis Pillkallen:

Maurer- und Zimmermeister Rex in Pillkallen.

10. für den Kreis Ragnit:

Maurermeister Ed. Licht in Ragnit.

11. für den Kreis Stallupönen:

Maurer- und Zimmermeister C. Ladwig in Stallupönen.

12. für den Kreis Tilsit (Stadt und Land):

Maurermeister Ed. Demke in Tilsit,

Maurer- und Zimmermeister Dünckel in Tilsit.

Reg.-Bez. **Altentreit**. (Bek. v. 22. 4. 07).

Sämtliche Herren Kreisbauinspektoren zu Sachverständigen für alle Zweige des Baugewerbes für Ihren Amtsbezirk;

die nachstehenden bezeichneten Fachleute zu Sachverständigen für handwerksmässige Baugewerbebetriebe:

1. Für den Kreis Allenstein:

Maurer- und Zimmermeister Gustav Zahlmann in Allenstein zum Sachverständigen,

Maurermeister Anton Swierzewski in Allenstein zum Stellvertreter.

2. Für den Kreis Johannisberg:

Stadtbaumeister Hauptmann in Johannisberg zum Sachverständigen.

3. Für den Kreis Lötzien:

Maurermeister August Harbach in Lötzien zum Sachverständigen.

4. Für den Kreis Lyck:

Maurermeister Franz Caspary in Lyck zum Sachverständigen,

Maurermeister Karl Schultze in Lyck zum Stellvertreter.

5. Für den Kreis Neidenburg:

Maurer- und Zimmermeister Ludwig Döhler zum Sachverständigen,

Zimmermeister A. E. Kardinal in Neidenburg zum Stellvertreter,

6. Für den Kreis Ortelsburg:

Maurer- und Zimmermeister H. Paul in Ortelsburg zum Sachverständigen,

Maurer und Zimmermeister Otto Mett in Ortelsburg zum Stellvertreter.

7. Für den Kreis Osterode:

Maurermeister Ad. Wirth in Osterode zum Sachverständigen,

Zimmermeister E. Moschall in Osterode zum Stellvertreter.

8. Für den Kreis Rössel:

Zimmermeister Lindemann in Rössel zum Sachverständigen,

Zimmermeister Herrmann in Bischofstein zum Stellvertreter.

9. Für den Kreis Sensburg:

Maurermeister Chr. Jorrenz in Sensburg zum Sachverständigen,

Baugewerksmeister Reese in Sensburg zum Stellvertreter.

Reg.-Bez. **Danzig**. Sachverständige sind noch nicht ernannt.
Reg.-Bez. **Marienwerder**. Desgl.

Anm. der Red. In einer späteren Zusammenstellung werden wir die Liste vervollständigen, sofern die Veröffentlichung vorliegt bzw. uns Mitteilung zugeht.

**Verschiedenes.****Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.**

Verein Ostdeutscher Holzhändler. Dieser Tage fand in Sagan eine Versammlung von Holzinteressenten aus Niederschlesien statt, zu welcher aus Mittel- und Oberschlesien und Berlin Vertreter anwesend waren. Es wurde zur Gründung eines Zweigvereins geschritten, dem sofort 30 Mitglieder beitreten.

Wettbewerb.

Hamburg. Zur Erlangung von Entwürfen von Wohnhäusern für Arbeiter, Beamte usw. hat der Vorstand des Bauvereins einen Wettbewerb unter deutschen Architekten (ohne Fristangabe?) ausgeschrieben. Zur Prämiierung sind 6 Preise von insgesamt 2800 und für ev. Ankauf 1200 Mk. ausgesetzt. Dem Preisgericht gehören u. a. als Techniker an: Oberbaurat Prof. Hofmann-Darmstadt, Baurat Ruppel-Hamburg und Arch. Meerwein-Hamburg. Unterlagen sind vom Geschäftsführer des Bauvereins H. Andresen, Ferdinandstrasse 29 II, unentgeltlich zu beziehen.

Wettbewerbs-Ergebnisse.

Dortmund. In dem, von der Provinzial-Ausstellungsleitung ausgeschriebenen Wettbewerb (Ostd. Bau-Ztg. Nr. 6/07) zu einem mustergültigen Entwurf für ein besseres Hotel hat das Preisgericht folgende Preisverteilung beschlossen: Arch. Heinr. Weiss-Mainz 1500 M. und die goldene Medaille der Stadt Dortmund; Arch. Carl Poppe und Artur Hartmann-Frankfurt a. M. 1500 M.; Arch. Leo Zaan-Berlin 500 M.; Arch. Jos. Derchsen-Düsseldorf 500 M.; ferner wurde die goldene Medaille der Stadt Düsseldorf zuerkannt Arch. Erdmann und Spindler-Berlin und vier weitere Entwürfe lobend anerkannt.

Rechtswesen.

Hamburger Normen. Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Architekten über die Höhe der Vergütung für Bauzeichnungen usw. Zwischen einem Bauherrn und einem Architekten war ein Streit über die Höhe der Vergütung für Bauzeichnungen, die letzterer angefertigt hatte, ausgebrochen. Eine feste Vereinbarung über die Höhe des Honorars war vorher nicht getroffen worden, indessen behauptete der Bauherr, der Architekt hätte ausdrücklich erklärt, die Arbeiten würden höchstens „ein paar hundert Mark“ kosten. — Späterhin verlangte der Architekt eine Vergütung, der er die sogenannten Hamburger Normen zugrunde legte. Der Beklagte erkannte 495 M. der — weit höheren — Gesamtforderung als berechtigt an, weigerte sich jedoch, mehr zu zahlen und schob dem Kläger gegebenenfalls einen Eid zu des Inhalts, Kläger habe dem Beklagten ausdrücklich erklärt, die fraglichen Arbeiten würden höchstens ein paar hundert Mark kosten. Dieser Eid wurde dem Kläger auch von der Vorinstanz auferlegt. — Der Bauherr legt Revision beim Reichsgericht

ein, in der er vor allem die Anwendung der Hamburger Normen für die Preisfeststellung bemängelte. Die Anwendung dieser Normen — so behauptete er — sei unzulässig, denn sie sei keine „Taxe“ im Sinne des § 632, Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuches, sondern es handle sich dabei um Sätze, die von einer Anzahl Architekten und Ingenieure einseitig zu ihren Gunsten aufgestellt, aber nirgends behördlicherseits anerkannt seien. — Auch eine Verletzung der Grundsätze über die Beweislast — so meinte der Bauherr weiter — liege in der Aufstufung der Eidesleistung durch den Architekten. — Das Reichsgericht hat denn auch das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Allerdings ist der Beklagte mit seiner Anschaugung über den Wert der Hamburger Normen im Unrechte. Wenn es sich dabei auch nicht um eine amtliche „Taxe“ handelt, so sind diese Normen im geschäftlichen Verkehr doch allgemein anerkannt; sie werden sogar von Behörden bei Honorarvereinbarungen als Grundlage genommen, weshalb beim Mangel besonderer Preisvereinbarungen die Sätze dieser Normen massgebend sind. — Dagegen ist der fernere Einwand des Bauherrn als berechtigt anzuerkennen. Wer auf Grund eines Vertrages eine angemessene oder übliche Vergütung fordert, muss dem Einwand des Beklagten gegenüber, dass eine geringere Vergütung ver einzart sei, nachweisen, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist. Danach würde nicht der Beklagte dem Kläger, sondern umgekehrt der Kläger dem Beklagten den Eid über die streitige Tatsache zuzuschreiben haben. Das Urteil der Vorinstanz beruht also auf rechtsirriger Verteilung der Beweislast, und da im Falle der Bewahrhaltung der Behauptung des Beklagten der streitige Anspruch abzuweisen ist, so war das Erkenntnis der Vorinstanz aufzuheben. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Januar 1907.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Schmiede. Wie uns von dem „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe der Provinz Posen“ mitgeteilt wird, sind hier sämtliche organisierten Maurer in den Ausstand getreten.

Bromberg. Zwischen der Lohnkommision der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Tischlergewerbe ist nach 15 stündiger Verhandlung eine Einigung erzielt worden, so dass vorigen Montag in sämtlichen Tischlereien die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte.

Bromberg. Die hiesigen Bauhilfsarbeiter sind in den Ausstand getreten, nachdem ihre Forderungen von den Arbeitgebern nicht bewilligt wurden.

Danzig. Die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und den Arbeitnehmern im Maler- und Lackierer-Gewerbe haben nach fast sechswöchiger Dauer friedlich geendet, so dass die Streikgefahr beseitigt ist. Vereinbart wurde ein dreijähriger Tarifabschluss, zehnstündige Arbeitszeit während der sechs Sommermonate und ein Mindestlohn von 48 Pf. mit staffelförmiger Erhöhung.

Sprottau. In der Versammlung des Arbeitgeberverbandes wurde beschlossen, sämtliche organisierten Zimmerer im Kreise Sprottau auszusperren. Veranlassung hierzu gab die agitatorische Tätigkeit dieser Bauarbeiter zugunsten der Fortführung des Maurerstreiks.

Berlin. Die baugewerblichen Hilfsarbeiter beschlossen auf allen Bauten die Arbeit niederzulegen, wo nicht neben der 8½ stündigen Arbeitszeit folgende Forderungen bewilligt werden: Der Stundenlohn beträgt für Bauhilfsarbeiter 55 Pf., für Wasserträger, Rüster und an Hebevorrichtungen beschäftigte Arbeiter 60 Pf., für Lader von Kalksteinen usw. 70 Pf. — Die in der Generalversammlung der Zimmerer gefassten Beschlüsse decken sich mit denen der Maurerversammlung am Sonntag.

Bautätigkeit.

Breslau. Der Immobilienhändler Paul Golmitz hat das umfangreiche Bauterrain [Plattenstrasse 2—16], das etwa 20 Baustellen umfasst, von dem Zimmermeister Baum zur sofortigen Bebauung käuflich erworben.

Eisenau Pos. Hier entwickelt sich durch den Neubau von drei grösseren Bahnhofentnahmen eine grosse Bautätigkeit. In Bälde soll auch mit dem Bau eines Dienstwohngebäudes für einen Gendarmeriebeginnen werden.

Samter. Hier herrscht eine derartige Wohnungsnott in mittleren und grösseren Wohnungen, dass man die Gründung eines Beamtenbauvereins mit Freuden begrüssen würde.

Handelsteil.

Geschäftliches.

Breslau. Es ist erfreulich, dass bei der III. Internationalen Gartenbauausstellung Dresden wiederum die Ostdeutsche Industrie einen Sieg über Höchstleistung davon tragen konnte.

Der genügsam bekannten Firma M. G. Schott, Eisenwerk, Breslau, Spezial-Fabrik für Gewächshaus-Anlagen usw. wurde für eine ausgestellte Gewächshausanlage mit Warmwasserheizung die höchste Auszeichnung und zwar der Ehrenpreis für die vorzüglich ausgeführte Konstruktion, insbesondere für die vorzüglichen Lüftungsseinrichtungen, verschiedener Systeme, erteilt. Diese Anlage fand denn auch sofort seine Käufer.

Schweidnitz. Zusammenschluss schlesischer Ziegel-Interessenten. Hier fand eine Zusammenkunft von Ziegel-Interessenten aus mittel- und niederschlesischen Städten statt, wobei über den Zusammenschluss der Ziegel-Interessenten beraten wurde. Die Besprechungen verfolgten die Herbeiführung eines günstigeren Einkaufs von Rohprodukten und die Schaffung einheitlicher Verkaufspreise der Fabrikate. Die Versammelten wählten einen aus Vertretern der verschiedenen Kreise gebildeten Ausschuss, der die Vorbereitung der geplanten Zusammenschluss unternehmen und einer demnächst einzuberuhenden neuen Versammlung unterbreiten soll.

Mitteilungen der Handelskammer für den Reg.-Bez. Posen. Heft 1, April 1907. Aus den Mitteilungen ist namentlich hervorgehoben die Stellung der Kammer zu dem Gesetzentwurf betreffend Sicherung der Bauforderungen, welche sich, kurz erwähnt, auch ziemlich ablehnend verhält.

Firmen-Register.

Neu eingefragt:

Breslau. Rohrschutzgesellschaft m. b. H., Krieter.

Graudenz. Baugeschäft Geschwister Olga & Emilie Wilke, Rhenen (Alleiner Inhaber dieselben).

Jarotschin. J. Kolaczkowsky & Co., Bauschlosserei, Zerkow.

Aufgehoben bzw. erloschen:

Liebau i. Schl. Michelstorfer Sägewerk und Stockfabrik Adolf Hinkfuss, Liebau.

Firmenänderungen und Besitzwechsel:

„Die Gräflich Saurma'sche Dampfziegelei in Louisa bei Brieg ist pachtweise in die Hände der Herren K. Friedrich und H. Proske übergegangen und wird dortselbst die Firma Friedrich und P. Proské Ringofen- und Schornsteinbaugeschäft in Breslau auf eigene Rechnung und nach eigenen Plänen einen Ringofen neuester Konstruktion errichten um speziell Radialsteine für Schornsteine, sowie Regel- und Keilsteine für Ringofenbauten zu fabrizieren.“

Eröffnete Konkurse.

Sagan. Klempnermeister Gustav Seide, Sagan. Anmeldefrist 18. Juni 07. Gläubigerversammlung 26. Juni 07.

Waldenburg i. Schl. Klempnermeister Paul Hoffmann, Neu-Salzbrunn. Anmeldefrist 3. Juli 07. Gläubigerversammlung 21. Juni 07. Prüfungstermin 11. Juli 07.

Bromberg. Tischlermeister Emil Wuntsch, Bromberg. Anmeldefrist 14. Juni 07. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin 15. Juni 07.

Mogilno. Dachdeckermeister Wittwe und vier minderjährige Geschwister Marie Olynyczak, Mogilno. Anmeldefrist 17. Juni 07. Gläubigerversammlung 3. Juni 07. Prüfungstermin 1. Juli 07.

Aufgehobene Konkurse.

Posen. Baugewerksmeister Nathan Wenistock, Posen.

Zwangsvorsteigerungen.

Schmidemstr. Paul Hoffmann, Striesen Amtsg. Trebnitz	13. 7. 07
Malermstr. Jul. Bergmann, Görtschitz	13. 7. 07

Baumstr. Kurt Helmke, Warmbrunn - Herischdorf Amtsg. Hirschberg i. Schl.	13. 7. 07
--	-----------

Baumstr. Ludwig Koziezinicki, Zabrze O.S.	1. 8. 07
---	----------

Tischlernstr. Mr. Fowlaczy, Kieferstädtel Amtsg. Gleiwitz	10. 7. 07
---	-----------

Maurerstr. Jos. Cimbelkow, Oppeln	6. 8. 07
-----------------------------------	----------

Architekt Walter Cygan, Posen Budde-Ecke Karlstrasse	17. 7. 07
--	-----------

Dachdeckerstr. W. Napierański, Posen, Gniezenaustr. 4 ^o	6. 8. 07
--	----------

Maurer Franz Michalski, Wielichowo Amtsg. Kosten	4. 7. 07
--	----------

Tischlernstr. Franz Jaworski, Posen-Witkowo	29. 7. 07
---	-----------

Zimmerstr. Th. Gastrau, Ohra Amtsg. Danzig	2. 7. 07
--	----------

Tischlernstr. Herm. Fast, Danzig-Langfuhr	12. 7. 07
---	-----------

Maurer Joh. Michael Kuhnke, Danzig St. Albrecht No. 89 a/b	10. 7. 07
--	-----------

Architekt Karl Girse, Dt.-Eylau	5. 7. 07
---------------------------------	----------

Bauuntern. Alfr. Block, Neustadt Wpr.	8. 7. 07
---------------------------------------	----------

Maurer Paul Schulz, Friedrichsbrück	5. 7. 07
-------------------------------------	----------

Bauuntern. Frau Mathilde Falkowski, Stuhmsdorf Amtsg. Stithm	13. 7. 07
--	-----------

Bauuntern. Karl Lehmkow, Neukuhren Amtsg. Fischhausen	13. 7. 07
---	-----------

Maurer Karl Klick, Lausenburg Pomm.	13. 7. 07
-------------------------------------	-----------

Tischlernstr. Wilh. Gresens, Glowitz Amtsg. Stolp	12. 7. 07
---	-----------

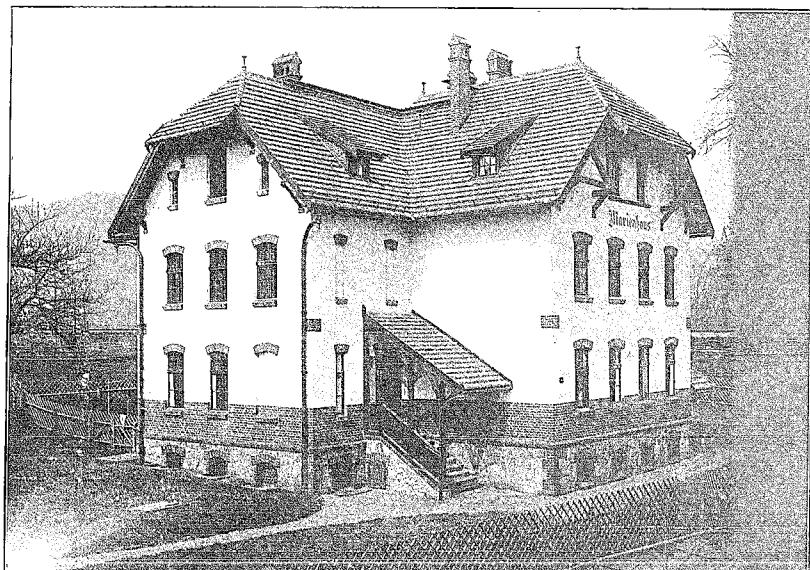
Hinweis. Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der Meissner Ofen- u. Porzellanfabrik (vorm. C. Teichert) Meissen Sa. über Meissner Kachelöfen bei, auf den wir unsere Leser hiermit bestens empfehlend aufmerksam machen.

Schwesternhaus &
zu Schreibendorf
i. Riesengebirge &

& Entwurf u. Ausführung: &
& & Maurermeister & &
A. Weiz, Landeshut i. Schl.



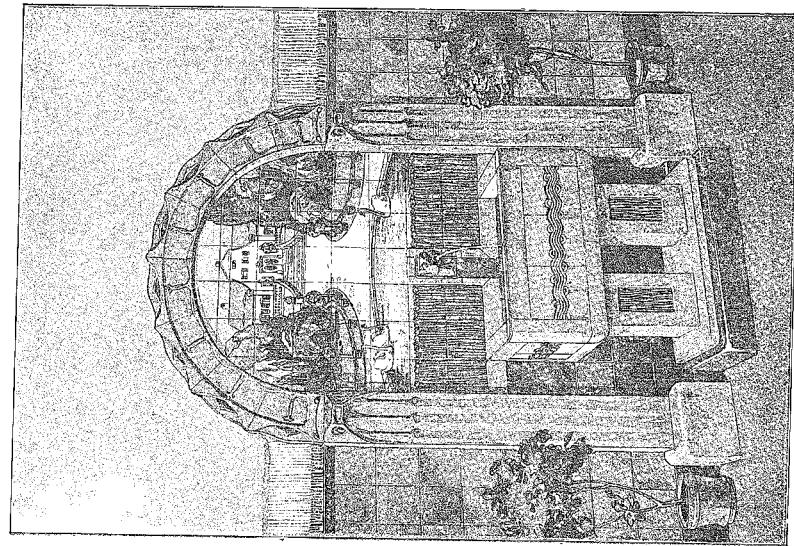
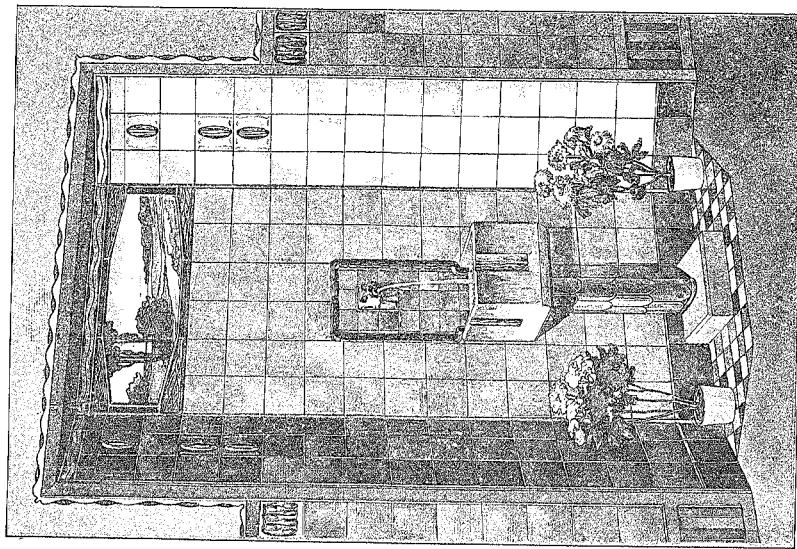
Ostdeutsche Bau-Zeitung
5. Jahrgang 1907 & & Nr. 44.



Nr. 2.

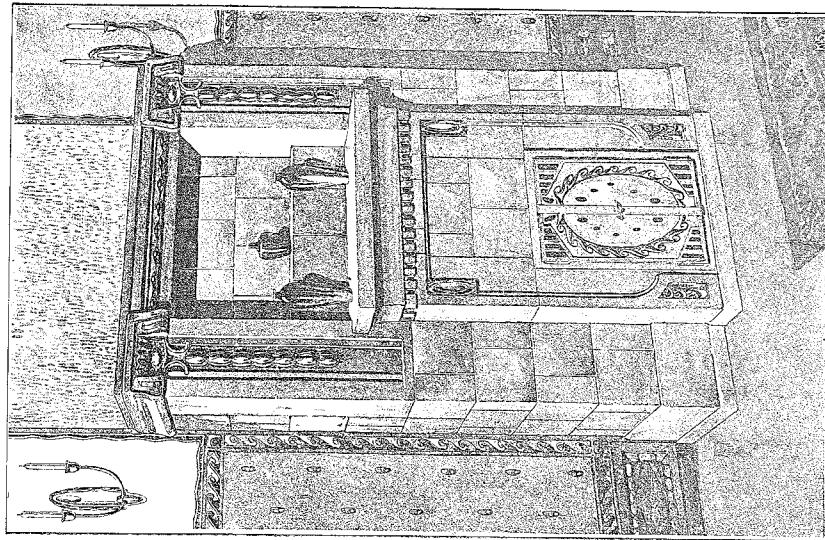
Über Preis und Lieferung Näheres durch die Meissner Ofen- und Porzellanfabrik (vorm. C. Teichert) in MEISSEN I (Sachsen).

Nr. 1.



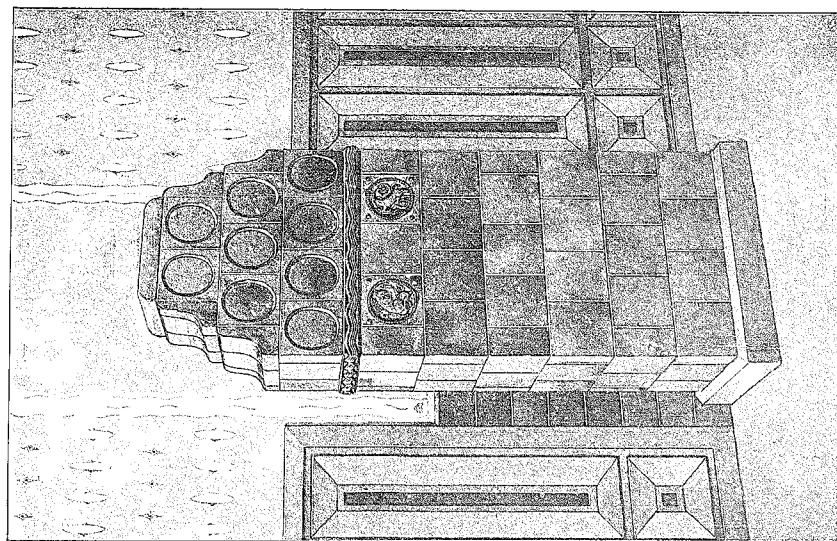
Nr. 299.

Diese Kachelöfen, sowie allerhand andere in jeder Ausführung und für jeden Zweck, können durch alle Töpfer- und Ofensetzmester sowie Kachelofen-Geschäfte Deutschlands und des Auslands geliefert werden. Erwünschten Falles Näheres durch die Fabrik in MEISSEN I unter der Firma: Meissner Ofen- und Porzellanfabrik (vorm. C. Teichler).



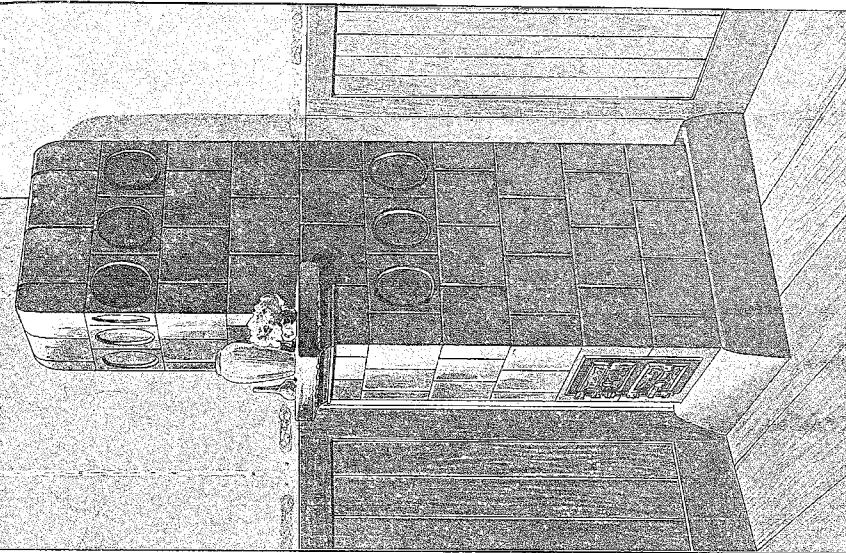
Nr. 298.

Diese Kachelöfen, sowie allerhand andere in jeder Ausführung und für jeden Zweck, können durch alle Töpfer- und Ofensetzmester sowie Kachelofen-Geschäfte Deutschlands und des Auslands geliefert werden. Erwünschten Falles Näheres durch die Fabrik in MEISSEN I unter der Firma: Meissner Ofen- und Porzellanfabrik (vorm. C. Teichler).

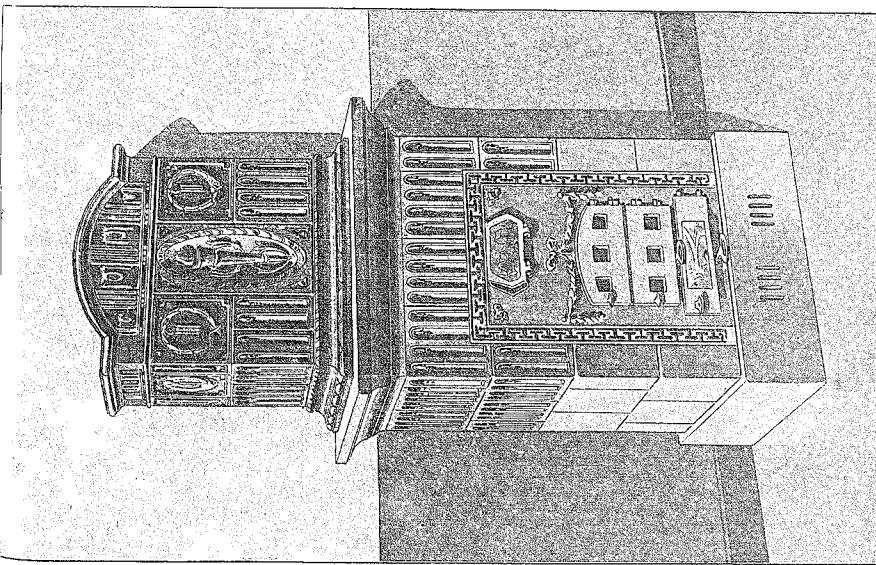




No. 1112.
Diese Kachelöfen, sowie allerhand andere, für jeden Zweck und in jeder Ausführung, können durch alle Töpfer- und Ofensetznister und Kachelofengeschäfte Deutschlands und des Auslandes geliefert werden. Erwünschtes Falles Näheres durch die Fabrik in Meissen I unter der Firma **Meissner Ofen- und Porzellanfabrik (vorm. C. Teichert).**



No. 1172.





DETROIT
CITY
LIBRARY